

Kurztitel

Produkthaftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 99/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 95/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

- § 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,
1. wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
 2. überdies nur mit dem 7 900 S übersteigenden Teil.